

# Fit für den Vorstand - Rechte und Pflichten von Vereinsvorständen

---

Bitte beachten Sie, dass das nachfolgende Schriftstück nur einen Überblick verschaffen möchte und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Insbesondere Haftungs- und Steuerangelegenheiten können sehr komplex sein und Bedarfen eine genauen Einzelbetrachtung. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte stets an eine Fachstelle zur Beratung und Einzelbetrachtung.

## Juristische Grundlagen

- Die gesetzlichen Normen finden sich im **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) [Allgemeiner Teil]**
- Zum Teil in der **Abgaben Ordnung (AO)** und dem **Einkommenssteuergesetz (ESTG)**
  
- Das BGB unterscheidet unter anderem zwischen dem eingetragenen Idealverein §21 BGB und dem nichtrechtsfähigen (und nicht eingetragenen) Idealverein §54 BGB.

## Organisatorisches

- Für die Gründung sind mindestens zwei (natürliche) Personen notwendig.
- Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt jedoch nur, wenn der Verein mindestens sieben Mitglieder hat welche die Satzung unterzeichnet haben §59 III BGB
- Durch die Unterschrift der Satzung wird die Einigkeit darüber dokumentiert. Zusätzlich ist ein Gründungsprotokoll notwendig.
- Es muss ein Vorstand (in welcher Form auch immer) gewählt werden §26I BGB
- Die Entscheidung zur Eintragung ins Vereinsregister muss in der Satzung aufgenommen werden.

## Satzung

Die Satzung muss zu folgenden Themen eine Auskunft geben und diese Vorgänge regeln:

### Muss-Inhalt der Vereinssatzung

Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins muss nach § 57 BGB:

- den Zweck des Vereins festlegen
- dem Verein einen Namen geben
- den Sitz des Vereins bestimmen und
- die Aussage enthalten, dass der Verein eingetragen werden soll.

## Soll-Inhalt der Vereinssatzung

Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins soll nach § 58 BGB Bestimmungen enthalten über:

- den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- die Beitragspflichten (ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind),
- die Bildung des Vorstandes, die eindeutig festlegen, wie sich der Vorstand zusammensetzt,
- die Voraussetzungen und die Form für die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Beurkundung ihrer Beschlüsse

Alles Weitere lässt sich leichter und einfacher über (Geschäfts-) Ordnungen regeln. Wenn Sie möchten können Sie es aber auch in die Satzung aufnehmen. Beachten Sie aber, dass eine Satzungsänderung meist wesentlich schwieriger Umzusetzen ist.

## Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Ein Verein kann die steuerliche Gemeinnützigkeit i.S.d. § 52 AO beantragen. Hierzu muss der Vereinszweck so formuliert werden, dass er mit den Erfordernissen des § 52, §53 und/oder §54 AO übereinstimmt.

Die Gemeinnützigkeit führt nach § 5 I Nr. 9 KStG/§ 3 Nr. 6 GewStG zur Befreiung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit.

Vereine fördern steuerbegünstigte Zwecke, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (§ 52 AO), mildtätige (§ 53 AO) oder kirchliche Zwecke (§ 54 AO) verfolgen

§52 AO hat eine Auflistung von steuerbegünstigten Zwecken.

Lassen Sie sich VOR der Verabschiedung der Satzung vom Finanzamt beraten!!!

Bei bestehenden Vereinen prüft das Finanzamt i.d.R. alle drei Jahre die Gemeinnützigkeit. Der Verein muss die formelle Satzungsmäßigkeit und die tatsächliche Geschäftsführung nachweisen.

## Formelle Satzungsmäßigkeit

- dass das Handeln des Vereins dient einem gemeinnützigen Zweck
- ein präziser Zweck wird verfolgt und verwirklicht
- Die Vereinszwecke müssen in der Satzung sehr genau bestimmt werden.

## Tatsächliche Geschäftsführung

- Die tatsächliche Geschäftsführung muss den satzungsmäßigen Bestimmungen entsprechen (§ 63 Abs. 1 AO). Den Nachweis, dass die **tatsächliche Geschäftsführung** den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat die Körperschaft durch **ordnungsgemäße Aufzeichnungen** über die Einnahmen und Ausgaben zu führen (§ 63 Abs. 3 AO)
- die vollständige **Aufzeichnung** und die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie
- die **Aufbewahrung** der anfallenden Belege.

## Die Organe des Vereins

Gesetzlich hat ein Verein zwei Organe, den Vorstand §26 BGB und die Mitgliederversammlung §32 BGB

### Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines
- „Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.“ (§ 36 BGB Berufung der Mitgliederversammlung).
- Die Mitgliederversammlung ist also immer einzuberufen, wenn die Satzung es vorsieht oder der Vorstand dies im Interesse des gesamten Vereins für sinnvoll erachtet
- Auch wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies fordern, muss sie gemäß Minderheitenrecht einberufen werden. Die Forderung nach Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Der Mindestteil der Mitglieder kann in der Satzung auf einen anderen Wert als 10 Prozent geändert werden. (§ 37 BGB Satz 1)
- Kommt der Mindestteil nicht zustande, kann auch das Amtsgericht u. U. die Mitglieder zum Abhalten der Mitgliederversammlung ermächtigen. (§ 37 BGB Satz 2)
- Die Mitgliederversammlung darf nicht einberufen werden, wenn es nur um Einzelinteressen von bestimmten Mitgliedern geht.

Die Versammlung hat nicht nur die Aufgabe, den Vorstand und Kassenprüfer zu wählen. Sie ist z.B. auch zuständig für

- die Entlastung des Vorstands und Kassenprüfers
- Klärung bei Lücken in der Satzung oder bei Zweifelsfragen
- Satzungsänderungen → §32 BGB |  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden müssen zustimmen
- Entscheidungen über Verschmelzungen oder die Auflösung des Vereins
- Ein Beschluss über die Beitragshöhe
- Entscheidungen über den Haushaltsplan
- alle wichtigen Fragen welche den Verein betreffen

## Vorsitzender

- Jeder Verein, ob eingetragen oder nicht, hat die Pflicht, mindestens eine Person zum Vorstand zu wählen.
- Diese führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen gerichtlich wie außergerichtlich.
- Die meisten Vereine stellen ihren Vorstand mindestens aus einem 1. und einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Kassenwart und Schriftführer zusammen.

## Aufgaben des Vorsitzenden

Alle Aufgaben der Vorsitzenden ergeben sich aus dem Vereinsziel und der Vereinssatzung. Vorallem hat der Vorsitzende jedoch folgende Pflichten zu achten:

### Sorgfaltspflicht

Dem Vorstand obliegt eine allgemeine Sorgfaltspflicht. Nach dieser hat der Vorstand seine Aufgaben sorgfältig und ordnungsgemäß auszuüben.

Der Maßstab der Sorgfaltspflicht richtet sich nach der Größe und dem Aufgabenbereich des Vereins.

### Pflicht zur Buchführung

Nach § 259 BGB ist der Vorstand eines Vereins verpflichtet, ordnungsgemäß Buch zu führen. Diese Pflicht ergibt sich schon aus der Tatsache, dass er verpflichtet ist, stets über die Vermögensverhältnisse Auskunft geben zu können. Dies auch im Hinblick darauf, dass er verpflichtet ist, das Vereinsvermögen zu erhalten und ggf. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen.

### Pflicht zur Erhaltung des Vereinsvermögens und Insolvenzantragspflicht

Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins zu erhalten. Dazu gehört neben einem sorgfältigen Umgang mit dem Vermögen des Vereins auch die Kontrolle der Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Fördermittel oder Zuschüsse) und Ausgaben des Vereins.

Beispiele für weitere Pflichten:

- Vereinsräume anzumieten
- Verträge im Namen des Vereins abzuschließen
- die Mitgliederversammlung einzuberufen, sie und die Vorstandskollegen regelmäßig über wichtige Vorkommnisse zu unterrichten
- sportliche, wirtschaftliche und soziale Richtlinien festzulegen
- Beschlüsse zu verfolgen
- Schäden vom Verein abzuwenden
- Auf die Einhaltung von Gesetzen zu achten

## Steuern

- Der Verein ist Steuersubjekt und somit steuerrechtlichen Pflichten unterworfen, welche sich aus den Einzelsteuergesetzen ergeben.  
Hat der Vereine Bruttoeinnahmen welche zusammen mit der Umsatzsteuer über der Umsatzgrenze von **35.000,- €** und der Gewinn des Vereins über **5.000,- €** liegen, ist der Verein steuerpflichtig.
- Nach § 34 Absatz 1 AO haben die gesetzlichen Vertreter diese steuerliche Pflichten zu erfüllen.
- Neben der allgemeinen Buchführungspflicht aus § 259 BGB ergeben sich aus den §§ 140 – 148 AO steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten.
- Der Vorstand hat für den Verein entsprechende steuerliche Erklärungspflichten (§§ 149-153 AO)
- Sofern der Verein Steuern zu entrichten hat, trifft den Vorstand die Pflicht, die Steuer zu entrichten (§ 34 Absatz 1 AO).
- Wenn der Verein gleichzeitig auch Arbeitgeber ist, ist er nach § 41a Absatz 1 EStG verpflichtet, die Lohn- und ggf. die Kirchensteuer einzubehalten.
- Für die Lohnsteuer des Arbeitnehmers, welche der Arbeitgeber einzubehalten hat (§ 38 EStG), ist ein gesondertes Lohnkonto (§ 41 EStG) zu führen.

## Gemeinnützigkeit

- Gemeinnützige Vereine geben zumeist keine Steuererklärung ab
- aber den ausgefüllten Vordruck „Gem 1“ (bei Sportvereinen zusätzlich „Gem 1A“).
- Das gilt auch, wenn sonst keine Steuererklärungen abzugeben sind.

## Haftung

Wie alle Personen haftet auch der Verein für seine Handlungen im Rechtsverkehr. Die Haftung ist gesetzlich geregelt:

Nach § 31a BGB ist die Haftung der Vereinsorgane klar geregelt:

„Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.“

§ 31b BGB regelt die Haftung auf ähnliche Weise für die Vereinsmitglieder:

„Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen

Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

## Empfehlungen für Versicherungen:

Auch Vereine können sich durch Versicherungen absichern. Prüfen Sie hier bitte sehr individuell welche Versicherung Ihr Verein benötigt. Nicht jede Versicherung ist für den eigenen Verein die richtige. Vergleichen Sie auch unterschiedliche Angebote.

Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der gängigsten Versicherungen:

### Vereinshaftpflichtversicherung

Wird durch den Verein oder dessen Mitglieder fahrlässig ein Schaden verursacht, reguliert die Haftpflichtversicherung die Ansprüche des Geschädigten.

### Unfallversicherung

In fast allen Vereinen kann es zu Unfällen von Mitgliedern kommen. Dazu muss es sich zum Beispiel nicht einmal um eine gefährliche Sportart handeln.

### Vereinsrechtsschutz

Da ein Verein eine juristische Person ist, kann er klagen und verklagt werden. Gleiches trifft auch für die Organmitglieder (Vorstand) in Ausübung ihrer Tätigkeit zu. Bei der Vereinsrechtsschutzversicherung ist allerdings zu bedenken, dass vereinsinterne Streitigkeiten in der Regel ausgeschlossen sind.

### Dienstreise-Kaskoversicherung

Führen Mitglieder oder auch Nichtmitglieder (zum Beispiel Eltern) mit dem eigenen Pkw Fahrten im Auftrag des Vereins durch, würde im Falle eines Unfalls der Kaskoschaden am Auto über diese Versicherung geregelt werden und sie müssen nicht ihre eigene in Anspruch nehmen, in der sie in der Regel dann auch hochgestuft werden.

### Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Entsteht dem Verein durch ein Versäumnis des Vorstands ein finanzieller Schaden, also ein Vermögensschaden, kann der Vorstand dem Verein gegenüber schadenersatzpflichtig sein. Über diese Versicherung könnte man das dann regulieren.

### Kaskoversicherung für Gerätschaften

Viele Vereine besitzen zuweilen umfangreiche Gerätschaften, die einen erheblichen Wert darstellen können, seien es Kraftfahrzeuge, Boote, Sportgeräte, teure Modelle, Musikinstrumente oder anderes. Ein Verlust durch Beschädigung oder Diebstahl kann daher für den Verein zu einem erheblichen finanziellen Problem führen. Mit einer entsprechenden Kaskoversicherung kann man dieses Risiko minimieren.

Zu nennen wären aber auch noch die Gebäudeversicherung, Inventarversicherung, Tierhalterhaftpflicht oder eine Veranstalterhaftpflicht.